

Gesetzentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

Erste Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Jugendämter.

Am 05.10.2020 wurde der Regierungsentwurf des KJSG veröffentlicht und auf den Weg in das Gesetzgebungsverfahren gebracht. Derzeit findet die Verbändeanhörung statt. Wesentliches Ziel des Gesetzgebers ist es, junge Menschen stärker zu schützen sowie diese und ihre Eltern, Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte besser zu unterstützen. Hierfür hatte die Bundesregierung einen Dialogprozess mit Vertretungen aller für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe relevanten Gruppen und Organisationen durchgeführt. Die Ergebnisse hieraus sind in den Gesetzentwurf eingeflossen. Der Entwurf enthält zahlreiche Regelungen, die sich auf die Tätigkeit der Jugendämter auswirken. Sie sind noch nicht endgültig, da sich im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen ergeben können. Auf einige Schwerpunkte der Regelungen im derzeit vorliegenden Gesetzentwurf wird im Folgenden eingegangen, wobei die Ausführungen nicht abschließend sind. Die Grobgliederung in der Einleitung des Gesetzentwurfs wurde hierfür übernommen.

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Auslandsmaßnahmen, § 38-neu SGB VIII

Die bisherigen Regelungen des § 27 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 4, § 78b Abs. 2 werden zusammengezogen und ergänzt. Die neue Vorschrift sieht höhere Voraussetzungen für die Entscheidung zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen vor sowie die verbesserte Kontrolle der Einhaltung von Vorgaben im Ausland.

Das heißt für das örtliche Jugendamt, dass der Abschluss von Qualitätsvereinbarungen zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungserbringer notwendig wird. Das BLJA wird hierzu Empfehlungen herausgeben.

Zudem ist eine Beauftragung nur zulässig, wenn der Leistungserbringer von Auslandsmaßnahmen eine Betriebserlaubnis im Inland hat. Dies muss vom Jugendamt vor Beauftragung geprüft werden. Aus der Pflicht des Leistungserbringers, das Jugendamt unverzüglich über kindeswohlrelevante Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, ergibt sich, dass das Jugendamt in seinen internen Abläufen auf die Entgegennahme der Information vorbereitet ist und unverzüglich notwendige Maßnahmen ergreifen kann (z. B. die Heimaufsicht zu informieren bzw. über den weiteren dortigen Verbleib des Minderjährigen zu entscheiden bzw. nachträgliche Auflagen zu erteilen).

Durch die Vorgabe, vor Entscheidung über die Hilfeerbringung die Eignung der Person oder Einrichtung vor Ort zu überprüfen, werden Dienstreisen ins Ausland zur Besichtigung der Einrichtung vor Beauftragung des Leistungserbringers notwendig sein.

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG

Die Vorschrift soll neu gefasst werden. Absatz 4 regelt u.a., dass Mitteilenden aus der medizinischen Berufsgruppe zeitnah Rückmeldung gegeben werden soll, ob sich die gemeldeten wichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt haben und ob das Jugendamt zum Schutz des Minderjährigen tätig wurde oder noch tätig ist.

Dies bedeutet, dass organisatorisch eine Rückmeldung gewährleistet werden muss (Wiedervorlage, Einarbeitung in interne Handlungsabläufe) und zu entscheiden ist, ob diese inhaltlich allgemein oder ausführlich formuliert sein soll. Datenschutzrechtliche Regelungen sind auch hier zu beachten.

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt, § 5-neu KKG

Die geplante Vorschrift regelt insbesondere die Benachrichtigung des Jugendamts durch das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Es wird hierzu empfohlen, dass das Jugendamt frühzeitig Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennt und deren Erreichbarkeit sicherstellt.

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 SGB VIII

In Absatz 2 wird die Vorlage des Hilfeplans an das Familiengericht vorgesehen. Dies ist noch umstritten, da der Hilfeplan Daten anderer Personen enthält. Eine zusammenfassende Stellungnahme bzw. ein Bericht an das Gericht erscheinen geeigneter.

Falls die vorgesehene Regelung so bestehen bleibt, wird von den Fachkräften des Jugendamts bereits beim Erstellen des Hilfeplans die Vorlagepflicht beim Familiengericht mitbedacht werden müssen.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen, 94 SGB VIII

Die Kostenbeteiligung wird auf „höchstens 25 %“ reduziert. Zudem soll auf das diesjährige Einkommen abgestellt werden. Eine Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen soll entfallen.

Für das Jugendamt hat dies zur Folge, dass die Abwägung notwendig sein wird, ob sich der Verwaltungsaufwand für die Berechnung lohnt oder ob ein gewisser Prozentsatz der Kostenheranziehung angesetzt werden soll, um den Wert und die Kosten der Jugendhilfe zu verdeutlichen. Für die genaue Festlegung des Prozentsatzes der Heranziehung wird ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses notwendig sein. Der kommunale Prüfungsverband sollte einbezogen werden, wenn die Kostenheranziehung bei weniger als 25 % (oder sogar bei 0 %) liegen soll.

Das Abstellen auf das diesjährige Einkommen wird bei Einkommensschwankungen zu häufigeren Neuberechnungen führen, die Berechnungsgrundlage wird jedoch in der Regel höher sein als das Vorjahreseinkommen.

Durch den Wegfall der Kostenheranziehung Volljähriger aus ihrem Vermögen, werden sich Mindereinnahmen ergeben, die jedoch nur in wenigen Fällen relevant sein werden.

Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII

Die geänderte Formulierung im Gesetz stellt eine höhere Verbindlichkeit her („erhalten“ statt „soll gewährt werden“) und die erneute Gewährung einer Hilfe bzw. deren Fortführung soll auch nach bereits stattgefundener Beendigung möglich sein.

Möglicherweise kann es durch die geänderten Regelungen zu einer längeren Verweildauer von jungen Menschen in der Jugendhilfe kommen, was höhere Kosten verursachen wird. Andererseits kann bei einer Fallbetreuung gerade in Zweifelsfällen der Versuch gemacht werden, einen jungen Menschen aus der Jugendhilfe zu entlassen. Wenn

sich dann doch noch Hilfebedarf zeigt, ist eine Anschlusslösung in der Jugendhilfe passgenau möglich. Es erscheint daher kein Festhalten an Jugendhilfeleistungen mehr nötig aus der Sorge, dass es kein Wiederaufleben der Leistungen gibt.

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, § 36b-neu SGB VIII

Die Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll verbindlicher gestaltet werden. Steht ein Übergang in die Eingliederungshilfe an, soll ein Jahr vorher der Träger der Eingliederungshilfe in die Hilfeplanung eingebunden werden, sechs Monate vor dem Übergang soll eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung stattfinden. Zudem sollen Bedarfe mit dem Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam geprüft und Ergebnisse in den Gesamtplan gem. § 121 SGB IX aufgenommen werden.

Jugendämter sind damit federführend für die Übergangsplanung verantwortlich. Termine müssen im Blick behalten und Träger der anderen Hilfesysteme, v.a. Träger der Eingliederungshilfe sind mit einzubeziehen. Hierfür sollten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner rechtzeitig identifiziert und Übergangskonzepte abgesprochen werden.

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege, § 37b-neu SGB VIII

Neu ist die Regelung, dass das Jugendamt die Anwendung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen sicherstellen sowie externe Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder gewährleisten und diese darüber informieren muss.

Für das örtliche Jugendamt bringt diese Regelung eine Aufgabenmehrung, denn es sind Schutzkonzepte zu erstellen sowie die Pflegepersonen hierüber zu informieren und zu schulen. Auch müssen Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder im Jugendamt geschaffen bzw. außerhalb des Jugendamts unterstützt werden.

Beratung und Unterstützung der Eltern, § 37 SGB VIII

Eltern sollen bei stationärer Unterbringung ihrer Kinder einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind unabhängig von der Personensorge erhalten.

Dies wird für Jugendämter möglicherweise einen erhöhten Aufwand bedeuten, der jedoch aus fachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Die erste Stufe auf dem Weg zur inklusiven Lösung soll am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten. In zahlreichen Vorschriften des SGB VIII soll nun vorgegeben werden, die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen.

Damit sind Jugendämter gehalten, ihre Handlungskonzepte und -abläufe hinsichtlich der Belange von Kindern mit und ohne Behinderungen zu aktualisieren.

In der zweiten Stufe, die ab 01.01.2024 in Kraft treten soll und bis voraussichtlich 31.12.2027 gilt, wird gemäß **§ 10b-neu SGB VIII** die Implementierung eines **Verfahrenslotsen** vorgesehen. Dieser ist im Jugendamt anzusiedeln und soll seine Aufgabe weisungsunabhängig erfüllen.

Für Jugendämter bedeutet dies, dass eine neue Funktion im Jugendamt zu schaffen ist. Diese sollte aufgrund der Vorgabe der Weisungsunabhängigkeit vom ASD getrennt sein. Gegebenenfalls führt dies zu Personalmehrung. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind und wie die Stelle eingruppiert wird. Mit

Inkrafttreten der inklusiven Lösung zum 01.01.2028 endet die Tätigkeit des Verfahrenslotsen. Seine Stelle sollte dann in der inklusiven Struktur des Jugendamts aufgehen. Gleichzeitig müssen Jugendämter jedoch eine Verlängerung der Tätigkeitsdauer des Verfahrenslotsen in die Planung einbeziehen. Diese Verlängerung tritt ein, falls bis 01.01.2027 kein Gesetz zur inklusiven Lösung vorliegt.

Dritte Stufe: Zum 01.01.2028 soll die inklusive Lösung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft treten, vorausgesetzt, dass ein entsprechendes Gesetz bis zum 01.01.2027 verkündet wurde.

Jugendämter sollten bereits jetzt Überlegungen zur späteren Durchführung anstellen und Handlungskonzepte in Zusammenarbeit mit den bisher für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zuständigen Stellen erarbeiten.

4. Mehr Prävention vor Ort

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen, § 28a-neu SGB VIII

Das Angebot der Notbetreuung des bisherigen § 20 soll erweitert und als Hilfe zur Erziehung mit einem individuellen Rechtsanspruch ausgestaltet werden, jedoch abgemildert durch die Vorgabe der Niedrigschwelligkeit in § 36a Absatz 2 SGB VIII-ÄndE: Um das vom Gesetzgeber gewünschte Zulassen der unmittelbaren Inanspruchnahme dieser Leistung zu ermöglichen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen. Für den Fall, dass eine Vereinbarung geschlossen wurde, soll auch der Einsatz von Ehrenamtlichen möglich sein.

Aufgabe der Jugendämter wird es sein, Vereinbarung mit den Leistungserbringern vorzubereiten, sowie eine klare Abgrenzung zur Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 42 SGB VIII zu beschreiben.

Grundsätze der Förderung (von Kindern in Kitas und Kindertagespflege), § 22 SGB VIII

Die gesetzliche Regelung soll um die Vorgabe erweitert werden, dass eine Kita bzw. Kindertagespflegeperson mit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Diensten zusammenarbeiten „soll“.

Für die Tätigkeit der Jugendämter könnte dies bedeuten, dass z. B. ein Entzug der Tagespflegeerlaubnis wegen fehlender Kooperation mit dem Jugendamt oder anderen Diensten möglich ist.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 8 SGB VIII

Gemäß Absatz 3 soll nun der Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten unabhängig von einer Not- oder Konfliktlage bestehen. Zudem soll die Beratung auch durch freie Träger der Jugendhilfe geleistet werden können.

Damit entfällt für die Beratungsfachkraft die Prüfung, ob eine Not- oder Konfliktlage gegeben ist. Durch Abgabe der Beratungstätigkeit an freie Träger kann ggf. Personal eingespart werden. Die Kostentragungspflicht und die Steuerungsverantwortung des Jugendamts werden jedoch bestehen bleiben.

Ombudsstellen, § 9a-neu SGB VIII

Durch die Vorgabe an das jeweilige Bundesland, eine zentrale Ombudsstelle (oder vergleichbare Stelle) zu errichten, soll sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und ihre Familien an regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen wenden können. Der Gesetzgeber geht im Hinblick auf die regionale Ebene davon aus, dass solche Stellen vorgehalten werden.

Eine Pflicht zur Errichtung von regionalen Ombudsstellen durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe scheint sich aus der Gesetzesformulierung nicht zu ergeben. Jedoch scheint eine Kooperation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der auf Landesebene angesiedelten zentralen Ombudsstelle notwendig, damit diese einen Verbund mehrerer regionaler Ombudsstellen betreuen kann.

Selbstvertretung, § 4a, Jugendhilfeausschuss, § 71 und Arbeitsgemeinschaften, § 78 SGB VIII

Die Beteiligungsrechte von Organisationen der Selbstvertretung und Selbsthilfe sollen gestärkt werden. So sollen die öffentliche und freie Jugendhilfe mit diesen zusammenarbeiten, die öffentliche Jugendhilfe soll sie anregen und fördern. Zudem sollen sie dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören und an Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden.

Das bedeutet für das Jugendamt, dass Förderanträge künftig nicht nur von freien Trägern, sondern auch von den o.g. Selbstvertretungen gestellt werden können und in der Folge geprüft und verbeschieden werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass dies zu höherer Arbeitsbelastung im Jugendamt führen wird. Zudem wird sie die Frage der gerechten Verteilung beschränkter Haushaltsmittel stellen.

Durch die Soll-Vorgabe der Teilnahme von Selbstvertretungen als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss ist damit zu rechnen, dass die örtlichen Ausschüsse aufgebläht werden; gegebenenfalls ist ein Konzept zu entwerfen, wie eine ausufernde Teilnahme beratender Mitglieder kanalisiert werden kann (z. B. durch eine rollierende oder themenbezogene Teilnahme), Sitzungen können langwieriger, größere Raumkonzepte notwendig werden.

Selbstvertretungen können in Arbeitsgemeinschaften neue Impulse setzen, jedoch können diese durch eine große Anzahl an Beteiligten schwer handhabbar werden.

Hilfeplan, § 36 SGB VIII

Absatz 4 wird Absatz 5 und sieht vor, dass Eltern unabhängig von ihrer elterlichen Sorge regelmäßig an der Hilfeplanung beteiligt werden „sollen“.

Für Jugendämter heißt dies, dass im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ggf. geprüft werden muss, ob Ausnahmegründe vorliegen. Die Entscheidungsgründe sollten dokumentiert werden. Zudem können Hilfeplangespräche in der Vorbereitung, Terminierung und Durchführung wegen des erweiterten Teilnehmerkreises aufwändiger werden.

Inobhutnahme, § 42 SGB VIII

Die umfassende und verständliche Aufklärung des Minderjährigen/ der Minderjährigen und seiner/ihrer Personen- oder Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme wird nun ausdrücklich in den Gesetzestext hineinformuliert.

Die Aufklärungspflicht bestand bereits bisher. Ein höherer Zeitbedarf für die Fachkräfte des Jugendamts kann durch die Aufklärungs- und Informationspflicht in „wahrnehmbarer“ Form für Minderjährige und Eltern mit Behinderungen entstehen.

6. Sonstiges

Mitwirkung in Verfahren vor den Strafgerichten, § 52 SGB VIII

Hier soll in den Text des Absatzes 1 explizit die Zusammenarbeit des Jugendamts mit anderen befassen Stellen öffentlicher Einrichtungen als Soll-Vorschrift Eingang finden. Es werden gemeinsame Konferenzen vorgeschlagen.

Damit wird vom Jugendamt das Schaffen erweiterter Kooperationsbeziehungen erwartet. Die Teilnahme an bzw. das Organisieren von gemeinsamen Konferenzen wird Arbeitszeit binden.

Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister, § 58a SGB VIII

Die Eintragungen in das Sorgeregister sollen erweitert werden um die Angabe der gerichtlichen (Teil-)Sorgerechtsübertragung an die Eltern gemeinsam sowie den gerichtlichen (Teil-)Sorgerechtsentzug gegenüber der Mutter. Auch die Auskunftserteilung soll erweitert werden.

Hier kommt eine Aufgabenmehrung auf die registerführende Stelle im Jugendamt zu.

Claudia Flynn
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Stand: 29.10.2020